



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 04/2015

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung.....	01
2.	Zivilrecht.....	01
3.	Arbeitsrecht.....	01
4.	Steuerrecht.....	01
5.	Bankentätigkeit.....	02
6.	Rechtsprechung und Prozessrecht	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

- 1.1. Gemäß dem Erlass Nr. 138 des Präsidenten der RF vom 31.03.2015 „**Über die Föderale Behörde für Nationalitäten-Angelegenheiten**“ wird die genannte föderale Behörde die Umsetzung der staatlichen Nationalitätenpolitik übernehmen.
- 1.2. Die Verordnung Nr. 368 der Regierung der RF vom 18.04.2015 „**Über die Föderale Behörde für Nationalitäten-Angelegenheiten**“ bestätigt die von der Regierung erlassene Vorschrift über die genannte föderale Behörde.

2. ZIVILRECHT

- 2.1. Die Verordnung Nr. 299 der Regierung der RF vom 31.03.2015 „**Über die Änderung der Verordnung Nr. 262 der Regierung der RF vom 07.05.2003 № 262 und die Kraftloserklärung der Verordnung Nr. 294 der Regierung der RF vom 03.04.2013**“ bestimmt, dass die Regeln für den Schadenersatz für Grundstückseigentümer, die in der Regierungsverordnung Nr. 262 vom 07.05.2003 bestätigt wurden, sich nicht mehr auf Fälle der Enteignung von Grundstücken für den staatlichen Bedarf erstrecken. Weiterhin wird festgelegt, dass die Summe des Schadens, der Eigentümern und Pächtern von Grundstücken durch eine temporäre Besetzung und Rechtsbeschränkung oder eine Verschlechterung der Bodenqualität durch Handlungen Dritter entsteht, in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien und gemäß den methodischen Empfehlungen des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung der RF bestimmt wird.
- 2.2. Die Verordnung Nr. 406 der Regierung der RF vom 28.04.2015 „**Über die Änderung der Verordnung Nr. 368 der Regierung der RF vom 24.04.2014 № 368**“ konkretisiert die Prozedur, durch die die Kartellbehörde ihre Zustimmung zu einer Änderung der Bedingungen einer Konzessionsvereinbarung gibt. Insbesondere erweitert sich die Liste von Gründen, bei Eintritt derer eine Änderung der Bedingungen der Konzessionsvereinbarung abzustimmen ist.

3. ARBEITSRECHT

- 3.1. Ab 01.07.2015 tritt der neue **Gesamtrussische Klassifikator von Beschäftigungen OK 010-2014 (MSK3-08)** in Kraft, der auf Anordnung Nr. 2020-st der Föderalen Behörde Rosstandard vom 12.12.2014 erlassen wurde.

4. STEUERRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 85-FZ vom 06.04.2015 „**Über die Änderung von Artikel 219**

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der RF und von Artikel 4 des Föderalen Gesetzes „Über die Änderung des Ersten und Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der RF (im Hinblick auf die Besteuerung des Gewinn von kontrollierten ausländischen Firmen und des Einkommens ausländischer Organisationen)“ schreibt vor, dass eine Beteiligung an ausländischen Organisationen zum Stand 15.05.2015 die Steuerbehörden bis spätestens 15.06.2015 zu informieren sind. Wenn im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 14.06.2015 die Beteiligung an einer ausländischen Organisation eingestellt wurde (oder die gegründete ausländische Struktur liquidiert wurde, ist keine Information an die Steuerbehörden erforderlich. Außerdem wurde der Beginn der Geltung von Artikel 24.14 Abs. 3 S. 1 des Steuergesetzbuches der RF vom 01.04.2015 auf den 15.06.2015 verschoben. Diese Vorschrift legt das allgemeine Verfahren für die Benachrichtigung der Steuerbehörden über die Beteiligung an ausländischen Organisationen fest – sie hat innerhalb maximal eines Monats ab dem Datum der Entstehung (oder Änderung des Anteils) einer Beteiligung an einer ausländischen Organisation zu erfolgen. Das Gesetz konkretisiert auch, wie soziale Steuerrabatte für Ausgaben für Ausbildung und Gesundheitsvorsorge zu gewähren sind (Arbeitgeber können solche Rabatte geltend machen, wenn ihr Anrecht darauf von der Steuerbehörde bestätigt wurde).

- 4.2. Gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 84-FZ vom 06.04.2015 „**Über die Änderung des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der RF**“ sind die Mehrwertsteuerbeträge, welche Steuerzahler der Einheitlichen Landwirtschaftssteuer und der Vereinfachten Steuerveranlagung erhalten, weil dem Käufer Rechnungen ausgestellt werden, in denen die Steuersummen ausgewiesen sind, nicht in die Steuerbasis aufzunehmen.

5. BANKENTÄTIGKEIT

- 5.1. In der Anweisung Nr. 3565-U der Bank Russlands vom 16.02.2015 „**Über die Arten derivativer Finanzinstrumente**“ werden die Aufzählung der Basisaktiva von Derivaten, die Bedingungen von Options-, Futures- und Forward-Verträgen sowie des Swap-Vertrages aufgeführt. Außerdem wird festgelegt, dass ein Vertrag, der Bedingungen mehrerer Derivate gemäß der Anweisung enthält, einen Mischvertrag darstellt.
- 5.2. Die „**Methodischen Empfehlungen zur erhöhten Aufmerksamkeit von Kreditorganisationen gegenüber einzelnen Transaktionen von Kunden**“ (bestätigt von der Bank Russlands unter Nr. 10-MR am 02.04.2015) sind Empfehlungen der russischen Zentralbank zur Unterbindung verdächtiger Transaktionen im Zusammenhang mit der Bareinlösung von Geldern unter Verwendung der Infrastruktur der „Post Russlands“. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Kunden Bankkonten eröffnet haben, um auf ihnen Gelder juristischer Personen zu sammeln, die dann auf Konten von Zweigstellen der „Post Russlands“ überwiesen werden, damit sie dann bar an natürliche Personen ausgezahlt werden.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

- 5.3. Gemäß der Information der Bank Russlands vom 30.04.2015 „**Über den Leitzinssatz der Bank Russlands**“ wurde der Leitzinssatz von 14,00% auf 12,50% p.a. gesenkt. Die nächste Sitzung des Direktorenrates der Bank Russlands, bei welcher der Leitzinssatz thematisiert wird, ist für dem 15.06.2015 geplant.

6. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 6.1. Mit der Verfügung 6-P des Verfassungsgerichts der RF vom 31.03.2015 „**In der Sache der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 2 Abs. 4 S.1 des Föderalen Verfassungsgesetzes ,Über das Oberste Gericht der RF‘ und Artikel 342 Abs. 1 Unterabsatz 1 S. 3 des Steuergesetzbuches der RF im Zusammenhang mit der Beschwerde der Aktiengesellschaft ,Gazprom Neft‘**“ hat das Verfassungsgericht eine gerichtliche Anfechtung von Entscheidungen der Föderalen Steuerbehörde und anderer föderaler Behörden der Exekutive zugelassen, die zwar formal eine normativen Rechtsakte sind, denen aber faktisch normative Eigenschaften zukommen.
- 6.2. Im „**Bericht über die Anwendungspraxis der Gerichte zum Föderalen Gesetz Nr. 193-FZ vom 27.07.2010 ,Über die alternative Prozedur zur Streitbeilegung unter Beteiligung eines Vermittlers (Mediation)‘ für die Jahre 2013 und 2014**“ (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 01.04.2015) fasst das Oberste Gericht der RF die Anwendungspraxis zur Mediation zusammen.
- 6.3. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF vom 23.04.2015 „**Über die Bestätigung der Rechtsprechungsübersicht des Verfassungsgerichts der RF für das erste Quartal 2015**“ bestätigt die Rechtsprechungsübersicht zu den wichtigsten Entscheidungen des Verfassungsgerichts in den ersten drei Monaten des Jahres 2015. Aufgeführt sind u.a. Entscheidungen zu den Verfassungsgrundlagen: des öffentlichen Rechts (insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit einer Reihe von Vorschriften der Föderalen Gesetze „Über die Staatsanwaltschaft der RF“, „Über die Ausreise aus der RF und die Einreise in die RF“ und „Über den Rechtsstatus von Ausländern in der RF“); des Arbeitsrechts und der Vorschriften über den sozialen Schutz (bewertet wurde die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 43 Abs. 6 des Föderalen Gesetzes „Über die Polizei“); des Privatrechts (u.a. wurde der Sinn und Zweck einzelner Normen des Zivilgesetzbuches und des Familiengesetzbuches der RF dargelegt); der Strafjustiz (wobei auch Sinn und Zweck einzelner Normen des Strafprozessgesetzbuches der RF dargelegt wurden).

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
